

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 26. 8. 2020

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 14. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)	866 21147
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Erl. 14. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (RL Sonderprogramm Häfen)	867 96212
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz RdErl. 12. 8. 2020, Baugebührenordnung; Preisindexzahl	869 20220
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 13. 8. 2020, Anerkennung der „Josef-Maierhofer-Stiftung“ Bek. 17. 8. 2020, Anerkennung der „Stansch Stiftung“	870 870
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 18. 8. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS Energy Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)	871
Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht Bundesverfassungsgericht Bundesverfassungsgericht	871 872 872
Stellenausschreibung	872
Bekanntmachungen der Kommunen VO 14. 8. 2020, Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wiekhorn-Graftanlagen“ in der Stadt Delmenhorst — DEL 1 VO 14. 8. 2020, Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alter Deich am Deichweg“ in der Stadt Delmenhorst — DEL 6 VO 14. 8. 2020, Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Ochtumniederung“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst — DEL 8 VO 14. 8. 2020, Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst — DEL 9 VO 14. 8. 2020, Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Langenwisch-Emshoop“ in der Stadt Delmenhorst — DEL 10	873 876 878 881 885

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen
der Jugend- und Familienbildung- und -erholung
(Corona-Sonderprogramm für Jugend-
und Familienbildung und -erholung)**

Erl. d. MS v. 14. 8. 2020 — 304-43182 —

— **VORIS 21147** —**1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlagen für Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und -erholung einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

1.3 Gewährt werden Billigkeitsleistungen an die in Nummer 3 genannten Einrichtungen und Organisationen, weil das Land Niedersachsen an ihrem Erhalt ein besonderes Interesse hat, da sie einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur darstellen.

1.4 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 11. 4. 2020 (BAnz AT 24.04.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen an Empfängerinnen und Empfänger, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) — im Folgenden: AEUV — erbringen, erfolgt, sofern die nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge überschritten werden und keine Genehmigung der Beihilfe nach Artikel 107 Abs. 2 AEUV durch die Europäische Kommission vorliegt, nach dem Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung des Artikels 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Bestandes dienen der Abwendung der Existenzgefährdung, die durch die COVID-19-Pandemie im Förderzeitraum entstanden ist. Von einer Existenzgefährdung ist auszugehen, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die unvermeidbaren Ausgaben für den Förderzeitraum zu decken.

2.2 Billigkeitsleistungen für COVID-19-Pandemie bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen werden gewährt, um zumindest einen Teil der Aufwendungen zu ersetzen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentationspflichten stehen und die für den Betrieb erforderlich sind.

2.3 Auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII erbringen, werden Billigkeitsleistungen gewährt, um aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandene,

unvermeidbare Stornierungskosten für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zu decken. Sind diese nicht Träger einer Jugendbildungsstätte nach § 11 JFG, wird ihnen diese Leistung nur gewährt, sofern keine Leistung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beantragt wird.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind, sofern diese Einrichtungen in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:

3.1.1 gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Familienferienstätten,

3.1.2 Träger von Familienbildungsstätten nach Nummer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten,

3.1.3 Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen nach Nummer 3 der Richtlinie Mehrgenerationen,

3.1.4 das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e. V., Landesverband Unterweser-Ems e. V. und Landesverband Nordmark e. V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen,

3.1.5 die Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen,

3.1.6 gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegenen Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheimaufenthalte im Sinne des Schulfahrten-erlasses genutzt werden,

3.1.7 auf Landesebene anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach § 12 SGB VIII erbringen.

3.2 Antragsberechtigt sind nur Träger, die sich am 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder Kommunen mehrheitlich beteiligt sind.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 versichern, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet ist, weil die Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die unabwendbaren Ausgaben im Förderzeitraum fristgerecht auszugleichen (Betriebskostendefizit).

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung für die unter Nummer 3 benannten Einrichtungen vorzulegen, aus der hervorgeht:

- erzielte Einnahmen im Vorjahreszeitraum,
- für den Förderzeitraum erzielte oder erzielbare Einnahmen (einschließlich Zuwendungen, Stornierungsgebühren und Spenden),
- für den Förderzeitraum beantragte, bewilligte und erhaltene Finanzhilfen der Kommune, des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der Corona-Pandemie (z. B. „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“, „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige“, „Corona-Überbrückungshilfe“, Kurzarbeitergeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem SodEG),

- für den Förderzeitraum beantragte, bewilligte und erhaltene Leistungen Dritter (z. B. Betriebsschließungsversicherungen),
- voraussichtliche Höhe des im Förderzeitraum entstandenen Betriebskostendefizits,
- dass sich die Einrichtung am 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand,
- dass der Fortbestand der Einrichtung unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

4.2 Voraussetzung für die Bewilligung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 ist die Vorlage einer Erklärung darüber, dass die Sachkosten mindestens in der beantragten Höhe angefallen sind.

4.3 Voraussetzung für die Bewilligung einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 ist die Vorlage einer Erklärung über die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten und die Versicherung, dass alle Möglichkeiten der Kostenminderung ausgeschöpft wurden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 soll die im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle in Höhe von bis zu 75 % ersetzen, soweit im selben Zeitraum ein Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen.

Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten geleistet. Sie darf bei Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten, die Summe von 7 000 EUR und bei allen anderen Einrichtungen die Summe von 3 500 EUR nicht übersteigen.

Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

5.4 Bei einer Billigkeitsleistung nach Nummer 2.3 erfolgt eine Erstattung in Höhe von bis zu 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten.

5.5 Die Billigkeitsleistungen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sind für die dort jeweils genannten Zwecke einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

5.6 Der Förderzeitraum beginnt am 20. 3. 2020 und endet mit Ablauf des 30. 9. 2020.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS „www.soziales.niedersachsen.de“ bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Voraussetzungen der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind einzuhalten (insbesondere Höchstbetrag, Ausschluss von bestimmten Unternehmen in Schwierigkeiten, Kumulierungsregeln, Berichtspflichten). Die Bewilligungsbehörde prüft die zur Einhaltung des Höchstbetrags von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegenden Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach § 4 Abs. 1 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses eingehalten werden, und erteilt den Betrauungsakt mit den erforderlichen Inhalten (Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Empfängerin oder Empfänger und das betreffende Gebiet, ggf. die Art etwaiger dem Zuwendungsempfänger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte, eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung sowie der Mechanismus zur Vermeidung

von Überförderung und zur Rückforderung, Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss entsprechend dem Musterbetrauungsakt).

6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6.5 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.6 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen. Dies gilt auch für Leistungen nach dem KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“, das im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise aufgelegt wurde. Diese Leistungen können ergänzend in Anspruch genommen werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 866

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (RL Sonderprogramm Häfen)

Erl. d. MW v. 14. 8. 2020 — 34-32329/1100 —
— VORIS 96212 —

Bezug: a) Erl. d. MW v. 25. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 905)
— VORIS 96212 —
b) Erl. d. MW v. 19. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1061)
— VORIS 96212 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus Landesmitteln für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung

und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Insbesondere ist es Ziel der Förderung, die Leistungsfähigkeit der Seehäfen zu bewahren und die Hafenstandorte zu sichern, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gefährdet sind und keine anderen Förderoptionen haben, indem die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit und Investitionen verbessert werden. Dies soll durch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen erreicht werden. Ebenso können Binnenhäfen mit entsprechenden Maßnahmen gefördert werden, damit die Voraussetzungen für die wirtschaftlichen Aktivitäten der durch die COVID-19-Pandemie erheblich geschwächten ansässigen Transport- und Logistikbranche verbessert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: AGVO. Alternativ kann die Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 27. 7. 2020 (BANz AT 11.08.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewendet werden.

1.3 Die Förderung erfolgt bei Seehäfen ausschließlich in Gebieten, in denen keine Förderung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erfolgen kann. Eine Förderung von Maßnahmen in Binnenhäfen setzt in Abgrenzung zu dem bestehenden Förderprogramm insbesondere die Erfüllung der in Nummer 4.3 enthaltenen Voraussetzungen voraus.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig (einschließlich Planung) sind

2.1.1 Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen, mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden, z. B. Liegeplätze zum Festmachen von Schiffen, Kaimauern, Molen, Schwimmponzons in Tidegebieten, Hafenbecken, Aufschüttungen und Maßnahmen zur Landgewinnung sowie Infrastrukturen für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

2.1.2 Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art, die erforderlich sind, um den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer bzw. die Einfahrt der Nutzerinnen und Nutzer in einen Hafen von Land, von See und/oder von Flüssen/Kanälen zu gewährleisten. Hierzu zählen z. B. Straßen, Schienen, Kanäle und Schleusen.

2.1.3 Ausbaggerungen in Zugangswasserstraßen zu einem Hafen oder in einem Hafen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die einen

See- oder Binnenhafen betreiben und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

4.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen unter den Voraussetzungen des Artikels 56 b (Beihilfen für Seehäfen) oder des Artikels 56 c (Beihilfen für Binnenhäfen) AGVO erfolgen. Dabei müssen sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 56 b bzw. 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Bei alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 stellt sie sicher, dass sämtliche dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass durch die Maßnahme eine Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie am Standort erreicht und damit zur Sicherung des Hafens als Teil der systemrelevanten Infrastruktur und der ansässigen maritimen und regionalen Wirtschaft beigetragen werden kann.

4.4 Die Gefährdung des Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Versorgungssicherheit, relevante Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

4.5 Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Seehäfen im GRW-Fördergebiet. Seehäfen im GRW-Fördergebiet können bei Vorliegen der Voraussetzungen Zuschüsse über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen“ (Bezugserlass zu a) beantragen.

4.6 Diese Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung auf Investitionen, die dem Ausbau der Infrastrukturen in den niedersächsischen Seehäfen im Hinblick auf die Offshore-Windenergie dienen. Diesbezüglich können Seehäfen bei Vorliegen der Voraussetzungen Zuschüsse über die „Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie“ (Bezugserlass zu b) beantragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungshöchstbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke).

5.3 Für See- und Binnenhäfen darf für Vorhaben zur Hafinfrastruktur die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens bis zu 20 Mio. EUR betragen.

Im Übrigen gelten die weiteren in der AGVO festgelegten Höchstbeträge und Kumulierungsregeln.

5.4 Für Zugangsinfrastrukturen und Maßnahmen der Ausbaggerung darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Ausgaben und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ff) AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

5.5 Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gelten die dort genannten Höchstbeträge.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungsausgaben,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben.

Nicht förderfähig sind ferner Ausgaben im Zusammenhang mit nicht verkehrsbezogenen Aktivitäten wie im Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros und Geschäfte sowie Aufbauten wie z. B. Lagergebäude, Terminals und Krane.

5.7 Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5 Mio. EUR für Seehäfen (bzw. 2 Mio. EUR für Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der beihilfefähigen Ausgaben beträgt.

5.8 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum 31. 12. 2021. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P und ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P und ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

6.3 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 beträgt zehn Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens soll daher nach Möglichkeit vollständig elektronisch erfolgen. Nur bis zum 30. 11. 2021 bei der Bewilligungsstelle eingereichte Anträge können berücksichtigt werden.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Über Ausnahmen vom Ausgabenerstattungsprinzip entscheidet die NBank in Abstimmung mit MW.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 26. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 867

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 12. 8. 2020 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 27. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1347)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 268), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2020 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,146.

Die sich danach ab 1. 10. 2020 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2020 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 869

Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	140
2.	Wochenendhäuser	124
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	189
4.	Schulen	179
5.	Kindertageseinrichtungen	160
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	160
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	188
8.	Krankenhäuser	209
9.	Versammlungsstätten	160
10.	Hallenbäder	173
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	49
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	44
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	33
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	107
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	190
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	117
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	139
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	166

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³	Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
16.	Tiefgaragen	193	20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	31
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind		21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	22
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt		22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	112
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	61	23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	50
17.1.2	sonstige Bauart	49	24.	Gewächshäuser	
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³		24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	53	24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22
17.2.2	sonstige Bauart	44			
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt				
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	44			
17.3.2	sonstige Bauart	33			
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	126			
19.	Stallgebäude ²⁾				
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt				
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	58			
19.1.2	sonstige Bauart	41			
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³				
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	48			
19.2.2	sonstige Bauart	38			
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt				
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	38			
19.3.2	sonstige Bauart	31			

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standortsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude Teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Josef-Maierhofer-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 8. 2020
— 11741-J 11 —

Mit Schreiben vom 12. 8. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments vom 29. 12. 2017 und der Stiftungssatzung die „Josef-Maierhofer-Stiftung“ mit Sitz in Burgdorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Tierschutz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Josef-Maierhofer-Stiftung
Heinz-Homann-Ring 39
29339 Wathlingen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 870

Anerkennung der „Stansch Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 8. 2020
— 11741-S98 —

Mit Schreiben vom 17. 8. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 7. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stansch Stiftung“ mit Sitz in Bückeburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, des Sports, der Erziehung und Bildung, des Naturschutzes und der Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stansch Stiftung
Georgstraße 25
31675 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 870

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BS|Energy Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 8. 2020
— BS 18-044 —**

Bezug: Bek. v. 15. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 500)

Die Firma BS|Energy Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Antrag vom 9. 4. 2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die umfassende Modernisierung der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung des Heizkraftwerks Mitte (HKW Mitte), Reiherstraße 3, 38114 Braunschweig, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Dienstag, den 8. 9. 2020, 10.00 Uhr,
beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

angesetzte Erörterungstermin stattfindet (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Regelung der Teilnahme am Erörterungstermin aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zum Erörterungstermin zugelassen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Zurzeit gelten noch Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig. **Eine Teilnahme am Erörterungstermin kann daher nur nach vorheriger Anmeldung, bis zum 3. 9. 2020, unter der Tel. 0531 35476-160 oder per E-Mail an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de erfolgen.**

Jede Person muss beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes sowie beim Aufenthalt im Sitzungsraum selbst einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu jeder Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhalten. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 871

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 4. 5. 2020
— 2 BvL 6/17 u. a. —**

1. Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, seinen Richtern und Beamten sowie ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein. Sind die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richtern und Beamten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.
2. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundversicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden (Bestätigung von BVerfGE 44, 249; 81, 363; 99, 300).
3. Die sich fortlaufend wandelnden tatsächlichen Verhältnisse und die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts bedingen, dass die verfassungsrechtlichen Maßstäbe in ihren Einzelheiten von Zeit zu Zeit neu konkretisiert werden müssen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 871

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 4. 5. 2020
— 2 BvL 4/18 —

1. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG zählt das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Richtern und Staatsanwälten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgangssituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt.
2. Diese Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot.
3. Der Besoldungsgesetzgeber verfügt über einen weiten Entscheidungsspielraum. Dem entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.
4. Diese Gesamtschau vollzieht sich in zwei Schritten: Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von fünf in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder).
5. Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Aus-

gangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Die indizielle Bedeutung für die verfassungswidrige Ausgestaltung der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe ist dabei umso größer, je näher diese an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt und je deutlicher der Verstoß ausfällt.

6. Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, die im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.
7. Ergibt die Gesamtschau, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Stufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 872

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 7. 7. 2020
— 2 BvR 696/12 —

1. Art. 28 Abs. 2 GG wird durch das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG näher ausgestaltet. Es untersagt dem Bund, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen.
2. Ein Fall des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG liegt vor, wenn ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte Aufgabe zuweist oder eine damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vornimmt.
3. Eine Anpassung bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben an veränderte ökonomische und soziale Umstände ist nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG zulässig.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 872

Stellenausschreibung

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Informationstechnologie

**Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen
der Wirtschaftsinformatik (m/w/d)
oder
vergleichbare Bachelorabsolventinnen
oder Bachelorabsolventen (m/w/d).**

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere.

Oder bewerben Sie sich direkt online unter: t1p.de/lrh-20-21.

Ihr Ansprechpartner:

Herr Sven Lüürsen, Personalreferat P.2, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 872

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Wiekhorn-Graftanlagen“
in der Stadt Delmenhorst — DEL 1
vom 14.08.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Unterschutzstellung**

Das im Südwesten der Stadt Delmenhorst liegende und in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Wiekhorn-Graftanlagen“ wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) DEL 1 neu festgelegt.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Grenze des LSG verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie. Die ausgegrenzten Hofstellen sind in der gleichen Weise abgegrenzt. Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
- (2) Das LSG hat eine Größe von 182,96 ha.
- (3) Teile des Geltungsbereichs sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) 050 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Detailkarte und der Übersichtskarte ist die entsprechende Teilfläche jeweils gesondert gekennzeichnet. Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 3**Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet ist als Teil des Naturraumes „Delmenhorster Talsandplatte“ insbesondere geprägt durch Landschaftselemente wie Weiden und Wiesen (besonders feuchtere Ausprägungen), Baumreihen, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und Gewässerzüge. Insbesondere im nördlichen Bereich ist das Landschaftsbild durch Gehölzreihen aus Erlen und Weiden und angrenzendem Park mit wertvollen Altbaumbeständen reich strukturiert.
- (2) Der Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niederungsraumes mit seinen eingelagerten Gehölzbeständen sowie des Lebensraumes für gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Das Schutzgebiet hat insbesondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ist wichtiger Naherholungsraum.
- (3) Der Geltungsbereich des FFH-Gebiets (§ 2 (3)) ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) im Geltungsbereich des FFH-Gebiets ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Dazu werden allgemeine und besondere Erhaltungsziele verfolgt.

Allgemeines Erhaltungsziel ist die Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Delme mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten, kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (Larvalhabitats) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Gleiches gilt für die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitats verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung von Fluss- und Bachneunaugen, Lachs und Bachmuschel (Syn. Kleine Flußmuschel).

§ 4**Schutzbestimmungen**

- (1) Im geschützten Gebiet ist es verboten,
 1. die Natur durch Schall oder auf andere Weise zu stören,
 2. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 3. zu zelten, in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 4. außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Stoffen aller Art, soweit dadurch das Schutzgebiet beeinträchtigt wird; das Abfallrecht und Bodenrecht bleiben unberührt,
 6. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht für die übliche Nutzung, Pflege und Entwicklung sowie zur Schadensabwehr (insbesondere auch Hochwasserschutz) notwendig sind,
 7. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen,
 8. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschl. Anlegen einer Weihnachtsbaumkultur),
 9. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 10. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
 11. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen und
 12. Hunde freilaufen und in das Gewässer des FFH-Gebietes zu lassen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und den §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

§ 5**Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. von den Verboten des § 4 (1) Nr. 1 und 4,
 2. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 2, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung ortsüblicher Weidezäune und offener Viehunterstände auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 3. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- bzw. Überfahrten zu den Ländereien mit Sand oder Mutterboden handelt,
 4. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 10, soweit es sich um eine Ackerzwischenutzung für längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist und der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes angezeigt wurde, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG (insbesondere planfestgestellte Wasserrechtsvorhaben und deren Erhalt und Pflege) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele aus § 3 (4) freigestellt. Vorrangig sind im Einvernehmen zwischen Gewässerunterhaltungsverband und Unterer Naturschutzbehörde Alternativkonzepte zur Erhaltung der erforderlichen hydraulischen Leistungsfähigkeit abzustimmen und umzusetzen (z. B. partielle/temporäre Absenkung von Stauzielen, Profilanpassungen, Sandfänge anlegen).
- (3) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, unter besonderer Würdigung des Schutzzwecks aus § 3 (4), freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (5) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzter Gewässer, unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweilige Gewässerstrecke geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung ist freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt.
- Die Freistellung gilt nicht für das Verbot des § 4 (1) Nr. 8.

§ 6**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag, nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG, Befreiung erteilen.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8**Ersatzpflanzungen**

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen.

Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
 2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
 3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
 4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag oder Sturm) entstehen.

Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft.
Zugleich tritt die „Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles ‚Wiekhorn-Graftanlagen‘ in der Stadt Delmenhorst – DEL 1“ vom 18.04.2000 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.03.2010 außer Kraft.

Delmenhorst, den 14.08.2020

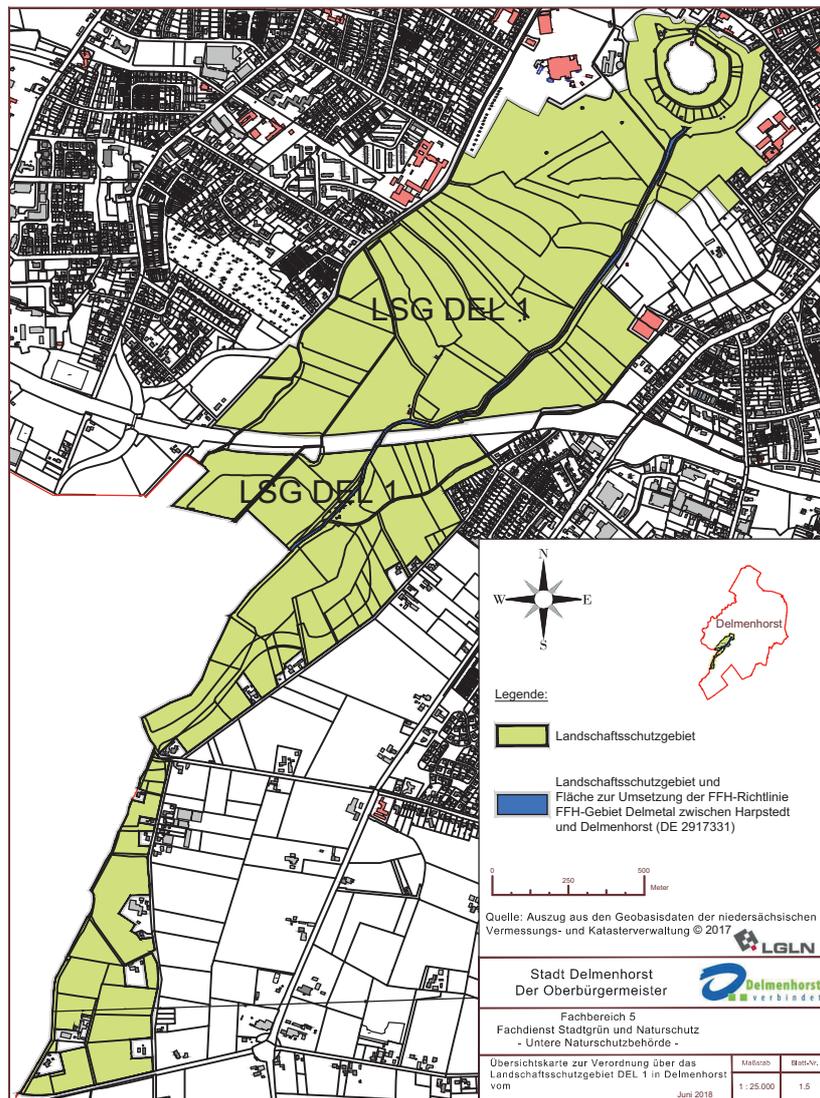
Stadt Delmenhorst

In Vertretung

Markus Pragal

Erster Stadtrat

– Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 873



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Alter Deich am Deichweg“
in der Stadt Delmenhorst – DEL 6
vom 14.08.2020**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschließl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) DEL 6 wird neu festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,69 ha und befindet sich im Norden der Stadt Delmenhorst. Die südliche Grenze wird durch die Wohnbebauung am Deichweg gebildet, nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie. Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet ist nahezu vollständig mit Wald im Sinne des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bestockt, es handelt sich dabei um einen Eichen-Birken-Kiefernwald. Seine kulturhistorische Bedeutung erlangt es durch seine ehemals gegebene Funktion als Flügeldeich, der 1811 zum Hochwasserschutz der Vorgeest angelegt wurde. Nach Aufgabe dieser Funktion setzte eine Bewaldung der Deichlinie ein. Der Waldbestand ist insbesondere für eine arten- und individuenreiche Brutvogelfauna von Bedeutung. Neben zwei potenziell gefährdeten Arten (Star und Trauerschnäpper) finden auch verschiedene Höhlenbrüter in den zahlreich vorhandenen Spechthöhlen gute Fortpflanzungsmöglichkeiten. Aufgrund ihrer linearen Ausbildung erfüllt die Waldfläche wesentliche Funktionen des Biotopverbundes.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie aufgrund ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung. Der Schutzzweck umfasst insbesondere
 - a) die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes als Lebensraum für eine typische Brutvogelgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung höhlenbewohnender Arten,
 - b) den Erhalt des ehemaligen Deichkörpers in seiner jetzigen Ausformung.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild be-

einträchtigen. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
 3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
 4. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, insbesondere von fremden kompostierbaren Abfällen, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
 5. Gebüsch, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 7. Grünland in Acker umzuwandeln,
 8. Hunde frei laufen zu lassen und
 9. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und die §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
 - (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
 1. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 1, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 4, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist freigestellt.
- (3) Die Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anseinrichtungen ebenfalls freigestellt.

- (4) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist unter besonderer Beachtung der unter § 3 genannten Schutzziele freigestellt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im geringen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, durch die dauerhaft Bäume entfernt werden und für entfernte Bäume aus

Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung nach Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des LSG vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Für Ersatzpflanzungen, die im Wald vorgenommen werden, sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet im Einzelfall nach fachlichen Gründen über Art und Größe der Ersatzpflanzung. Ein gleichwertiger Ersatz soll erreicht werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine ausreichende Versorgung des Baumes sicherzustellen. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.

§ 9

Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser- Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

- 1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe „Alter Deich am Deichweg – DEL 6 – Größe ca. 2,50 ha“ gestrichen;
- 2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird Abs. 1 lit. f) gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 19.12.2018 in Kraft.

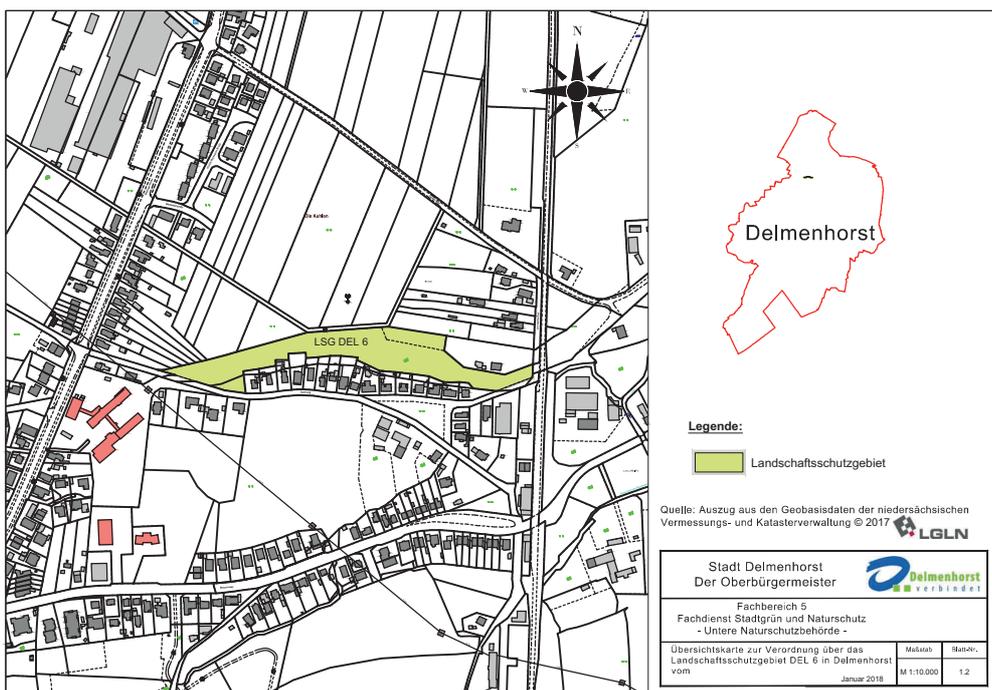
Delmenhorst, den 14.08.2020

Stadt Delmenhorst

In Vertretung

Markus Pragal

Erster Stadtrat



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Ochtumniederung“, Ortsteil Hasbergen,
in der Stadt Delmenhorst – DEL 8
vom 14.08.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Ochtumniederung“ (LSG) DEL 8 wird neu festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 298,33 ha und befindet sich im Norden der Stadt Delmenhorst, Ortsteil Hasbergen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des FFH-Gebietes besonders gekennzeichnet (blaue Farbgebung). Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Ochtumniederung bildet zusammen mit den angrenzenden, auf Bremer Gebiet befindlichen Landschaftsräumen einen großen zusammenhängenden, in überwiegenden Teilbereichen unzerschnittenen Feuchtgrünlandkomplex. Der Bereich dient der stadtübergreifenden Vernetzung von Lebensräumen und ist bedeutend für den Biotopverbund.

Von besonderer Bedeutung ist, neben der Ochtum und Delme als Hauptgewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, das Vorkommen zahlreicher geschützter Feuchtlebensräume sowie gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften.

Die weitläufigen Grünlandareale mit einem dichten Netz geschützter Feuchtbiotope bieten vor allem vielen Vogelarten ideale Lebensraumbedingungen. Neben gefährdeten Wiesenbrütern wie Kiebitz, Feldlerche oder Wiesenpieper sind hier auch Weißstorch und Graureiher auf Nahrungssuche zu finden.

Das Schutzgebiet erreicht für Brut- und Rastvögel regionale und bezogen auf den Weißstorch, landesweite Bedeutung. Wesentliches Merkmal des Schutzgebietes ist auch das dichte Grabennetz, das die Wiesen und Weiden mitunter

sehr kleinräumig parzelliert. In Abhängigkeit von der jeweiligen Unterhaltungsintensität stellen die Gräben einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar.

So wurden bspw. im Bereich Sandkampsdeich Vorkommen gefährdeter Arten wie Schwänenblume, Zungen-Hahnenfuß, Fieberklee und Krebschere nachgewiesen.

Ebenso ist der aquatische Lebensraum für gefährdete Fischarten wie die besonders geschützte FFH-Art Schlammpeitzger von Bedeutung.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung.

Der Schutzzweck umfasst insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von offenen, vielgestaltigen Grünlandbereichen als Lebensraum, besonders für Wiesenvögel,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Feuchtlebensräumen (z. B. Tümpel, Blänken und Gruppen) unter besonderer Berücksichtigung auch kleinräumiger Ausprägungen,
 3. den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Grünlandbereiches unter besonderer Berücksichtigung feuchter Varianten (z. B. Feuchtwiesen),
 4. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließ- und Stillgewässer als übergeordnete Vernetzungselemente für aquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Grabenzügen mit artenreicher Vegetation und Fauna über ein Grabenunterhaltungssystem (Management),
 6. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung, deren Grundlage u. a. die Weiträumigkeit und weitgehende Unzerschnittenheit (Naturbelassenheit) des Landschaftsraumes ist,
 7. den Erhalt der kleinparzellierten bäuerlichen Kulturlandschaft.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Nr. 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
 - (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
 1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme und Ochtum die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) zu betrachten.
 2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung
 - a) insbesondere des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften“ im Bereich der Stillgewässer des Landwehrgraben,
 - b) insbesondere der folgenden Tierarten
 - Meerneunauge,
 - Flussneunauge,
 - Steinbeißer,
 - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 (1) BNatSchG alle Veränderungen oder Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen und das Schutzgebiet nicht beeinträchtigen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
 3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
 4. die Oberflächengestalt zu verändern insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
 5. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen sowie bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschließlich Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen),
 7. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 8. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie Dauergrünland zur Vorbereitung der Neueinsaat umzubereiten,
 9. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 10. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen und
 11. Wasserfahrzeuge außerhalb von dafür baulich vorgesehenen und dadurch geeigneten Stellen (z. B. Treppen, Leitern und Stege) anzulegen und festzumachen (auch ankern), sowie außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen ins Wasser einzusetzen oder aus dem Wasser auszusetzen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop) bleiben unberührt.

(3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

§ 5

Freistellungen

(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist

1. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 1 soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 4 soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt,

freigestellt.

(2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten und des wertgebenden Lebensraumtyps dürfen die betroffenen FFH-Gewässer (Delme, Ochtum und Landwehrgraben [Alte Ochtum]) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.

Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.

Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.

(4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (4) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

(5) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.

1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
 2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
 3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
 4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (8) Von der Verpflichtung gemäß § 8 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeigehenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z. B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
 1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16 – 18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stamm-

umfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.

2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

§ 9

Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe „Ochtmuniederung – DEL 8 – Größe ca. 375,75 ha“ gestrichen;
2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird (1) lit. h) gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft.

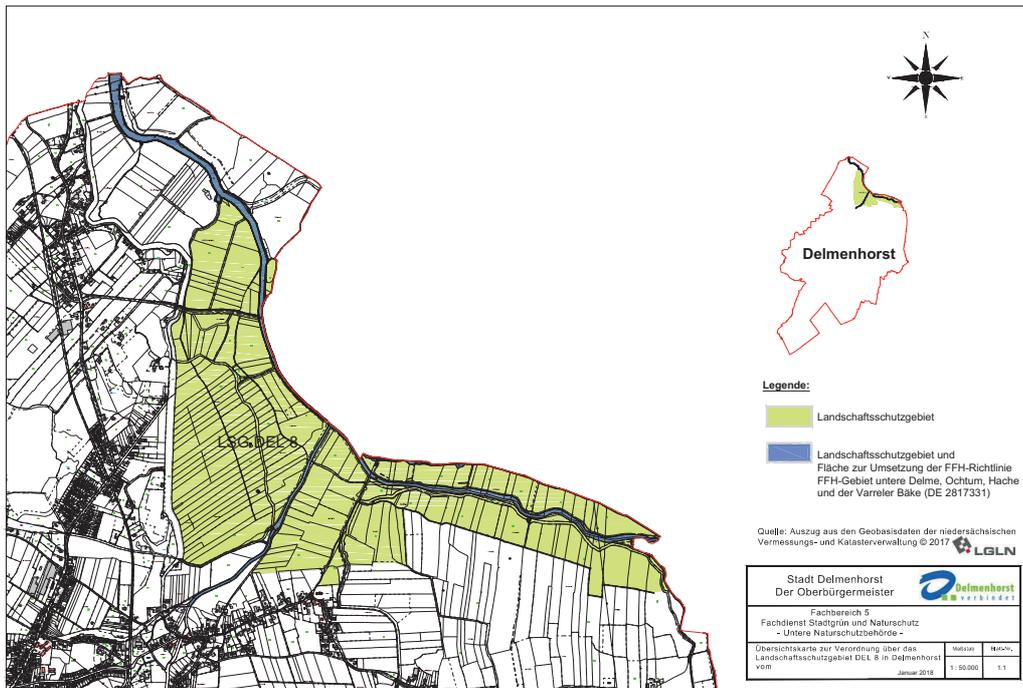
Delmenhorst, den 14.08.2020

Stadt Delmenhorst

In Vertretung

Markus Pragal

Erster Stadtrat



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Bywisch-Hullen-Schohasbergen“, Ortsteil Hasbergen,
in der Stadt Delmenhorst — DEL 9
vom 14.08.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung neu erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“ (LSG) DEL 9 wird neu festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 470,29 ha.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere

und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet (blaue Farbgebung).

Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die durch Gehölzstreifen und Grünland geprägte bäuerliche Kulturlandschaft, die in vergangenen Jahrzehnten nur geringfügigen Veränderungen unterlag, soll als LSG erhalten werden.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe und ruhige Erholung.

Hierzu gehören vornehmlich folgende Landschaftselemente: Wiesen und Weiden, besondere feuchtere Ausprägungen, Baumreihen, Hecken, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und öffentliche Wasserzüge, Ruderalflächen an den Rändern der Wege, Wasserzüge und anderer Nutzungsgrenzen.

- (3) Schutzzweck ist auch die Pflege und Entwicklung der in Absatz 2 vornehmlich genannten Landschaftselemente. Die Pflege, Entwicklung und Sicherstellung des Wasserabflusses der Gräben soll dazu vor allem über ein Grabenunterhaltungssystem (Management) erreicht werden.

- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Nr. 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme, Ochtum und Varreler Bäke die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunaue, Flussneunaue, Bachneunaue, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) zu beachten.
 2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung insbesondere der folgenden Tierarten:
 - Meerneunaue,
 - Flussneunaue,
 - Steinbeißer,
 - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,
1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 3. zu zelten, in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 4. außerhalb der gekennzeichneten Straßen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren oder diese abzustellen,
 5. Kraftfahrzeuge zu waschen,
 6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 7. Gebüsche, Gehölze und wildwachsende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
 8. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen,
 9. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 10. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
 11. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen,
 12. Tiefpflugmaßnahmen durchzuführen und
 13. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

- (3) In dem geschützten Gebiet sind Pflege und Entwicklungsmaßnahmen nach § 22 BNatSchG, § 15 NAG-BNatSchG und nach § 3 (3) dieser Verordnung zu dulden.
- (4) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.
- Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. von den Verboten des § 4 (1) Nr. 1, 4 und 6,
 2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen (auch Wolfsschutzzäunen) und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt und
 3. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 10, soweit es sich um eine Ackerzwischenutzung auf längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist, und der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes anzuzeigen ist,
- freigestellt.
- Die Freistellung gemäß Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für einen Teilbereich beiderseits des Neuenbrücker Weges, wie in der mitveröffentlichten Karte (§ 2) in der Farbe mittelgrün dargestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (5) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten darf das betroffene FFH-Gewässer (Varreler Bäke) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.
- Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.
- Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (5) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (5) Die den unveränderten Betrieb sichernden Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bestehender Ver- und Versorgungsanlagen, Erschließungsanlagen und Feuerlöschteiche sind freigestellt.
- (6) Von den Verboten des § 4 sind alle Nutzungen freigestellt, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (7) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 7 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
 2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
 3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
 4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (8) Von der Verpflichtung gemäß § 8 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z. B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Brauchtumsfeuer

- (1) Nur das Abbrennen von Brauchtumsfeuern an den im Plan dargestellten Stellen ist unter den Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 vom Verbot aus § 4 (1) Nr. 3 (Feuer machen) und vom Verbot des § 3 (2) der Verordnung der Stadt Delmenhorst über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern freigestellt, da diese als Teil der bäuerlichen Kulturlandschaft gelten. Verbote oder Anforderungen nach sonstigem Recht bleiben von der Freistellung unberührt und müssen beachtet werden. Andere Brauchtumsfeuer sind verboten.
- (2) Brauchtumsfeuer nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen nur an den Ostertagen (Samstag nach Karfreitag von 10:00 Uhr bis Ostersonntag 03:00 Uhr und Ostersonntag von 10:00 Uhr bis Ostermontag 03:00 Uhr) abgebrannt werden.
- Zum besonderen Schutz von Vögeln und Kleintieren im Schutzgebiet, darf das Brennmaterial frühestens 5 Tage vor dem Brenntag aufgebracht werden und muss täglich umgeschichtet werden. Das aufgeschichtete Brandgut darf maximal eine Höhe von 2,00 m und eine Gesamtmenge von 50 m³ auf einer Fläche von 25 m² aufweisen.
- Zu Gehölzreihen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.
- (3) Es dürfen keine Bodenaufhäufungen oder Abgrabungen für die Brauchtumsveranstaltung durchgeführt werden.
- Bei starkem Wind und/oder gefährlicher Trockenheit darf kein Brauchtumsfeuer durchgeführt werden.
- Das jeweilige Brauchtumsfeuer muss dem geschützten dörflichen Charakter entsprechen und darf daher nicht erworben werden. Es dürfen keine Getränke oder Speisen verkauft werden und es darf kein technisch verursachter Lärm (z. B. Partymusik) erfolgen.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§§ 5, 7)

oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16 – 18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
 2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
 3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
 4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigen-dynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder über-wiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus die-sen Gründen jedoch sicherzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftstei-les „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst – DEL 9 vom 19.02.1992 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.05.2003, S. 495) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 15.12.2010 (Delmenhorster Kreisblatt vom 22.12.2010, S. 14) außer Kraft.

Delmenhorst, den 14.08.2020

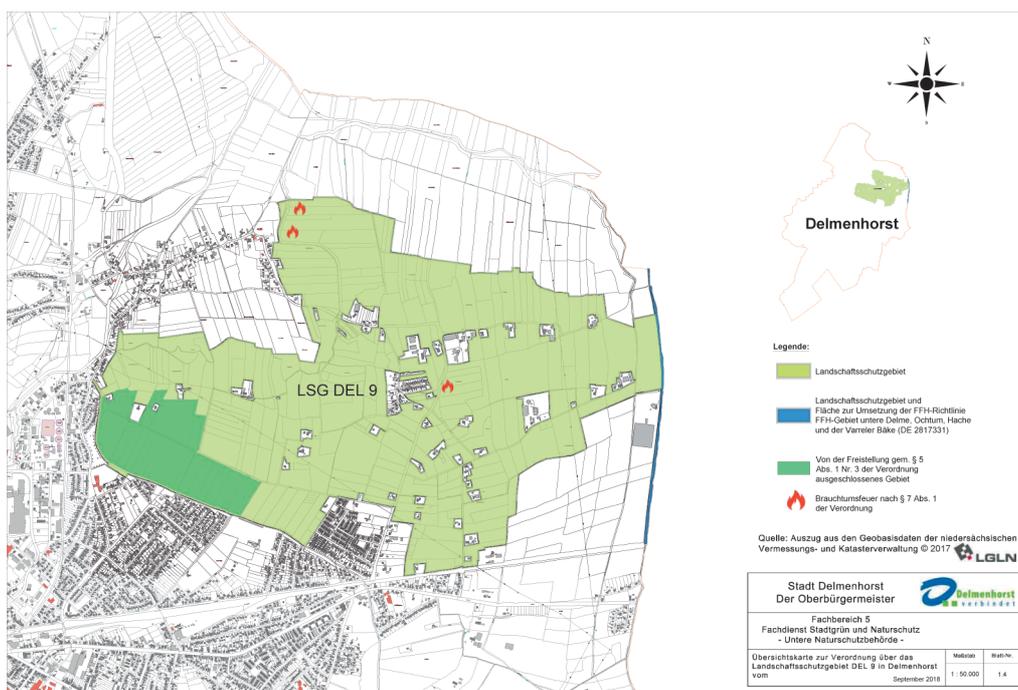
Stadt Delmenhorst

In Vertretung

Markus Pragal

Erster Stadtrat

— Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 881



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Langenwisch-Emshoop“
in der Stadt Delmenhorst — DEL 10
vom 14.08.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Langenwisch-Emshoop“ (LSG) DEL 10 wird neu festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 350,06 ha.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochstum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet (blaue Farbgebung).

Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das LSG „Langenwisch-Emshoop“ ist naturräumlich gesehen Bestandteil der Landschaftseinheit Delmenhorster Talsandplatte. Die strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit dem hohen Anteil an Wald- und Gehölzbeständen mit hohem Anteil an Höhlenbäumen sowie die große Bedeutung des Gebietes für die Avifauna und das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten soll als Landschaftsschutzgebiet erhalten und vor Veränderungen bewahrt werden.

Aufgrund verschiedener Biotopstrukturen werden die Teilräume wie folgt differenziert:

1. Acker- und Grünlandflächen

Die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte strukturreiche Kulturlandschaft aus Acker- und Grünlandflächen wird von zahlreichen Hecken durchzogen. Diese, sowie hofnahe Altholzbestände, gut erhaltene Wallhecken und teilweise naturnahe Waldbestände bieten zahlreichen gefährdeten Arten- und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum.

2. Gut Langenwisch und Allee Langenwisch

Der Waldbereich (auf der Karte gepunktet dargestellt) und die Allee haben aufgrund des hohen Altbaubestandes, insbesondere im Bereich der Allee eine beson-

dere Bedeutung für die Avifauna und das Fledermausvorkommen.

Die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und eine große Anzahl von Fledermausarten, wie Rauhaut-, Wasser- und Große Bartfledermaus sind zu erhalten.

Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaubestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar.

3. Groß Emshoop

Von wesentlicher Bedeutung ist der Waldbestand (auf der Karte gepunktet dargestellt) mit seinem auffallenden Höhlenreichtum. Durch die hohe Zahl der vorhandenen Fledermausarten ist der Bereich besonders schutzwürdig. Aufgrund der nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und einer großen Anzahl von Fledermausarten, darunter zwei FFH-Anhang II-Arten (Teich- und Bechsteinfledermaus), außerdem Wasser- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr, steht dem Erhalt der Höhlenbäume eine besondere Bedeutung zu.

Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaubestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar.

4. Feuchtgebiet an der Bremer Heerstr.

Der Erlenbestand mit eingestreuten, kleinflächigen Röhrichten und Großseggenriedern hat wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit eine besondere naturkundliche Bedeutung.

5. Fließgewässer Pultern, Varreler Bäke und Heidkruger Bäke
Den Fließgewässern kommt eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Arten wie den Eisvogel zu.

6. Pultern-Niederung

Sie dient im kleineren Rahmen als Rastplatz für Krickenten, Reiher- und Stockenten und Gänsesäger. Einer der Angelteiche dient als Brutplatz für ein Haubentaucher-Paar.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung.

Der daraus resultierende Schutzzweck umfasst insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft mit seinen landschaftsprägenden Strukturen wie Hecken, Feld- und Hofgehölzen,
2. den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, vornehmlich der besonders geschützten Arten,
3. den Erhalt und die naturnahe Entwicklung der Wälder,
4. die Sicherung des Altbaubestandes Gut Langenwisch und Groß Emshoop,
5. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließgewässer unter Beibehaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, unter anderem über ein Grabenunterhaltungssystem (Management), der Stillgewässer und des Sumpfbereiches speziell auch als Vernetzungselemente zum FFH-Gebiet (Varreler Bäke) und
6. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung, deren Grundlage u. a. die Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Hecken- und Gehölzstrukturen ist.

- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Nr. 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme, Ochtum und Varreler Bäke die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) zu betrachten.
 2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung insbesondere der folgenden Tierarten:
 - Meerneunauge,
 - Flussneunauge,
 - Steinbeißer,
 - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Zur Vermeidung von Veränderungen des Gebietscharakters und von Störungen und Gefährdungen des Schutzzwecks ist es verboten,
1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
 3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
 4. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
 5. Gebüsche, Gehölze und wildelebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen sowie bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschließlich Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen),
 7. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 8. Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
 9. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 10. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Gabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen,
 11. in den in der Karte gepunktet gekennzeichneten Waldbereichen eine waldwirtschaftliche Nutzung auszu-

üben, die nicht am Schutzziel zum Erhalt eines ausreichenden Altbaumbestandes ausgerichtet ist und

12. gekennzeichnete Habitatbäume und deren Umfeld zu beeinträchtigen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden. Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 1, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 4, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt,
- freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten darf das betroffene FFH-Gewässer (Varreler Bäke) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.
- Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.
- Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (4) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (5) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
 2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
 3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.
 4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt. Die Freistellung gilt nicht für das Verbot vom § 4 (1) Nr. 6 und für forstwirtschaftliche Maßnahmen in den besonders wertvollen Waldbeständen auf Gut Langenwisch und Groß Emshoop (gemäß § 2 in der veröffentlichten Karte gepunktet dargestellt), solange diese nicht mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sind (z. B. durch vereinbarte Waldbewirtschaftungspläne).
- (8) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (9) Von der Verpflichtung gemäß § 8 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z. B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:

1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

- (4) Für Ersatzpflanzungen, die im Wald vorgenommen werden, sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen. Die Forstwirtschaft bleibt von den Bestimmungen zur Ersatzpflanzung ansonsten unberührt.

§ 9

Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe „Langenwisch-Emshoop — DEL 10 — Größe ca. 435,75 ha“ gestrichen;
2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird Absatz 1 lit. k) gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft.

Delmenhorst, den 14.08.2020

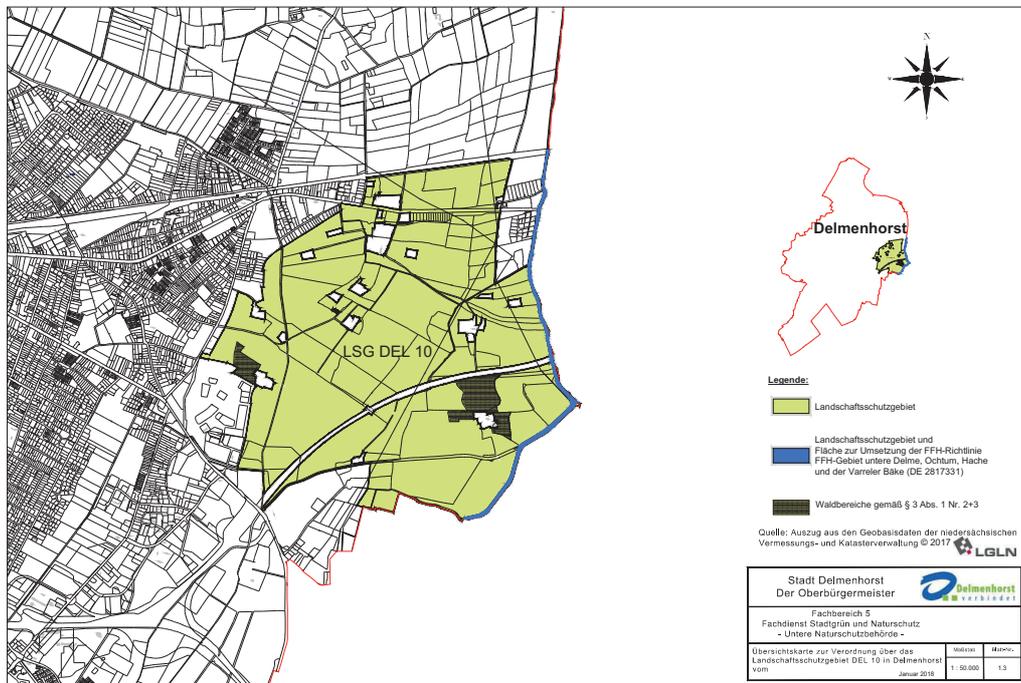
Stadt Delmenhorst

In Vertretung

Markus Pragal

Erster Stadtrat

– Nds. MBl. Nr. 39/2020 S. 885



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten